

der Täter und der Geschädigte dem gleichen Kollektiv angehören (Art. 51 des StGB der RSFSR und Art. 5 der VO über die Kameradschaftsgerichte vom 3. Juli 1961 i. d. F. vom 23. Oktober 1963). Bei leichten Fällen der Entwendung sozialistischen Eigentums kann die Betriebsleitung mit Zustimmung des Staatsanwalts die Sache direkt an das Kameradschaftsgericht übergeben. Die Übergabe des Beschuldigten gegen Bürgschaft an ein Kollektiv kann in allen Stadien des Verfahrens erfolgen, wenn das Kollektiv für ihn bürgt und sich verpflichtet, auf ihn erzieherisch einzuwirken. Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens sind: Die Straftat muß Erstat sein und darf keine große Gesellschaftswidrigkeit aufweisen. Für den Täter darf nicht schon einmal eine Bürgschaft übernommen worden sein, er muß geständig sein und darf nicht auf gerichtlicher Untersuchung bestehen (Art. 52 des StGB der RSFSR). Nach dieser Bestimmung kann das Kollektiv von der Bürgschaft zurücktreten, wenn der Täter innerhalb eines Jahres das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt oder wenn er sein Versprechen, ehrlich zu arbeiten und sich ordentlich zu führen, verletzt hat. Weitere Gründe für die Ablehnung der Bürgschaft liegen dann vor, wenn der Täter sich nicht den Normen des Gemeinschaftslebens unterordnet oder sich durch Arbeitsstellenwechsel der erzieherischen Einwirkung entzieht. In diesem Fall prüfen der Staatsanwalt oder das Gericht, ob der Rücktritt von der Bürgschaft begründet ist; ggf. wird das eingestellte Strafverfahren fortgesetzt. Das trifft auch zu, wenn der Täter erneut straffällig wird.

Diese Regelung hat gegenüber der Bürgschaft nach dem Strafrecht der DDR eine Reihe von Vorzügen. Galperin vermittelt reiche praktische Erfahrungen über die Effektivität dieser Regelung. Seine Vorschläge für die Vervollkommnung der Gesetzgebung und der Arbeitsweise der Strafverfolgungsorgane sind gleichfalls von aktuellem Interesse.

Im 5. Kapitel (*Die bedingte Verurteilung in Verbindung mit der Übergabe des Verurteilten an gesellschaftliche Kräfte zur Besserung und Umerziehung*) macht Galperin deutlich, daß es sich hier um eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit handelt, deren Wirksamkeit durch spezifische Formen der gesellschaftlichen Einwirkung zu erhöhen ist (Art. 44 des StGB der RSFSR). Gegenwärtig werden in der UdSSR ca. 25 bis 30% der bedingt Verurteilten einem Kollektiv — in der Regel dem Arbeitskollektiv — zur Erziehung übergeben. Das kann auf Grund eines entsprechenden Antrags des Kollektivs geschehen oder auch auf Initiative des Gerichts, wenn das Kollektiv einverstanden ist. Galperin meint, daß die Möglichkeiten, die Wirksamkeit bedingter Verurteilungen zu erhöhen, noch nicht genügend genutzt werden und daß es andererseits auch noch der Vervollkommnung der Gesetzgebung bedarf.

Im 6. Kapitel (*Die Effektivität von Maßnahmen gesellschaftlicher Einwirkung auf den Straftäter*) verallgemeinert Galperin soziologische Untersuchungsergebnisse. Die Praxis bestätigt, daß sich die Ersetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch Maßnahmen gesellschaftlicher Einwirkung bzw. die Verbindung dieser Maßnahmen als effektives Mittel im Kampf gegen die Kriminalität erwiesen haben. Das beweist die Rückfallquote, davon zeugen aber auch die Ergebnisse von Untersuchungen. Gleichwohl gibt es noch Reserven, die für die Erhöhung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu nutzen sind. Das betrifft insbesondere die Kontrolle über die gegen Bürgschaft übergebenen Täter bzw. über die bedingt Verurteilten sowie die konsequentere Wahrnehmung der Befugnisse, die die Kollektive haben, wenn der Täter das mit der Bürgschaft in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt.

Galperin unterbreitet außerdem einige Vorschläge zur weiteren Effektivierung des Zusammenwirkens zwischen Staatsorganen und gesellschaftlichen Kollektiven bei der Erziehung von Rechtsverletzern, die unter Beachtung der Situation in der DDR auch für uns Anregungen vermitteln.

Dr. Hans Kaiser,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Inhalt

	Seite
Materialien der 9. Plenartagung des Obersten Gerichts	
Dr. Heinrich Toepitz: Konsequente Anwendung des sozialistischen Rechts und wirksame Gestaltung der Verfahren.....	33
Bericht über die 9. Plenartagung des Obersten Gerichts.....	37
Hans Lischke: Vorbereitung der Hauptverhandlung und Sachaufklärung.....	40
Rudi Beckert: Zur rechtlichen Beurteilung schwerer Körperverletzungen.....	41
Höhere Wirksamkeit der Strafverfahren gegen Jugendliche (Aus einem Bericht des Präsidiums des Bezirksgerichts Neubrandenburg).....	44
Zur Diskussion	
Prof. em. Dr. Fritz Nießhammer: Anwendung der Gesetzesanalogie beim Rechtsmittelverzicht des Geschädigten im Strafverfahren	46
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole	
Höflichkeiten für Massenmörder.....	47
Nachrichten	
Prof. Dr. Rudolf Herrmann zum 60. Geburtstag	39
Aus der Praxis - für die Praxis	
Helmut Köhler / Heinz Schellhorn: Den Einfluß junger Arbeiter auf die Rechtserziehung der Jugend verstärken!.....	48
Grischa Wörner: Erfahrungen einer Schüler-Arbeitsgemeinschaft zu Rechtsfragen.....	49
Rosemarie Jacksteil: Gerichtskultur und Rhetorik.....	49
Norbert Studzinski: Gesetzlichkeitsaufsicht zur Beseitigung begünstigender Bedingungen für Straftaten gegen sozialistisches Eigentum.....	50
Dr. Götz Genest: Zum Anschluß eines Grundstücks an die Energie- und Wasserversorgung des Nachbargrundstücks	51
Rechtsprechung	
Oberstes Gericht: Strafrecht	
Voraussetzungen für die Auferlegung von Verpflichtungen bei Verurteilung auf Bewährung (hier: Bewahrung am Arbeitsplatz und Wiedergutmachung des Schadens).....	52
Oberstes Gericht: Zur außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 StGB bei fahrlässiger Körperverletzung im schweren Fall. Anm. Rudi Beckert	53
Oberstes Gericht: 1. Abgrenzung zwischen mehrfachen Vergehen des Betrugs und einer wiederholt mit großer Intensität begangenen Handlung 1. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB. 2. Strafzumessung bei einer Vielzahl von Betrugshandlungen	54
Oberstes Gericht: 1. Zur Tatbestandsmäßigkeit und zur Bedeutung des inneren Zusammenhangs zwischen Vortaten und erneuter Straftat bei Rückfälligkeit i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 4 StGB. 2. Zu den Voraussetzungen der Anwendung außergewöhnlicher Strafmilderung	56
Oberstes Gericht: „Zivilrecht	
Zum Zustandekommen eines Mietvertrags über Gewerberaum, wenn die Parteien sich über die Vertragsgestaltung nicht einig können	57
BG Leipzig: Unzulässigkeit der Verjährungseinrede gegenüber einem Anspruch auf Erfindervergütung, wenn der vergütungspflichtige Betrieb seine Pflichten bei der Vergütungsberechnung verletzt.	58
Oberstes Gericht: Arbeitsrecht	
Ungesetzlichkeit der Bestätigung einer Einigung, mit der eine begründete fristlose Entlassung durch einen Aufhebungsvertrag ersetzt werden soll.....	59
Oberstes Gericht: 1. Zur Verfahrensweise, wenn eine Konfliktkommission ihre Zuständigkeit grundlos verneint. 2. Eingruppierung von Diplomingenieuren in Betrieben der chemischen Industrie nach der tatsächlichen Leistung	60
BG Halle: Ermittlung des Nutzens eines Neuerervorschlags.....	62
Buchumschau	
I. M. Galperin: Das Zusammenwirken der Staatsorgane und der gesellschaftlichen Kräfte im Kampf gegen die Kriminalität (besprochen von Dr. Hans Kaiser)	63